

Dritte Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels
(GS zur EWS)
Vom 26. November 2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 20. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
Die Gebühr beträgt 0,92 € pro Kubikmeter (cbm) Abwasser.“**

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Lichtenfels, den 26. November 2003
Stadt Lichtenfels

Dr. Bianca Fischer
Erste Bürgermeisterin